

## **Ergänzung zum Vertrag "Mein Arzt" zwischen der BKK vor Ort und der KV Hessen**

**Die BKK vor Ort**  
Universitätsstraße 43, 44789 Bochum  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

und

**die Kassenärztliche Vereinigung Hessen**  
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt / Main  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

schließen eine Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag „Mein Arzt“.

Der Vertrag "Mein Arzt" war ursprünglich zwischen der BKK Aktiv und der KV Hessen am 02.11.2006 geschlossen worden. Im Weg der fusionsbedingten Rechtsnachfolge ist die BKK vor Ort, Bochum, in den Vertrag eingetreten. Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2011.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorgenannte Vertrag in der bis zum 31.12.2011 maßgeblichen Fassung ab 01.01.2012 mit folgenden Modifikationen bis auf Weiteres fortgilt, um damit insbesondere erneute Teilnahmeerklärungen der Versicherten und der Ärzte zu vermeiden:

- 1) § 4 Abs. 1 Nr. 1.1. lautet wie folgt:  
„1.1. Regelmäßige Teilnahme am Internet-basierten Web-Training der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Pharmakotherapie, mindestens 4 Sitzungen pro Jahr.“
- 2) § 4 Abs. 3 Nr. 3.2 lautet wie folgt:  
„3.2. die Anmeldung zum Internet-basierten Web-Training der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gemäß 1.3 ebenfalls binnen 3 Monaten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nachzuweisen.“
- 3) § 9 Abs. 1 Nr. 1.5 wird um einen weiteren Satz 5 wie folgt ergänzt:  
„Aufgrund des Wegfalls der Befreiung der Versicherten von der Praxisgebühr (§ 10 Abs. 7 des Vertrages „Mein Arzt“ in der bis zum 31.12.2011 gültigen Fassung) ab 01.01.2012 können die Versicherten ihre Teilnahme fristlos kündigen.“
- 4) § 10 Abs. 7 entfällt ersatzlos.
- 5) § 14 Abs. 5 wird um einen weiteren Satz 3 wie folgt ergänzt:  
„Gemeinschaftspraxen mit 2 unterschiedlichen Facharzttrichtungen können die Steuergespauschale Facharzt nach Ziffer 92402 jeweils für die Fachrichtungen beanspruchen, in der die fachärztliche Behandlung erfolgt ist.“

Zu § 14 Abs. 5 wird ferner folgende Protokollnotiz vereinbart:

„Die Regelung ist erstmals für Behandlungen ab dem 3. Quartal 2011 anwendbar. Für frühere Behandlungen verbleibt es bei der Abrechnung für max. eine Fachrichtung.“

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass nur wenige Gemeinschaftspraxen hiervon betroffen sind. Die Regelung ist von beiden Seiten gesondert nach den Regeln des jeweils einschlägigen Vertrags kündbar, ohne dass es einer Kündigung des gesamten Vertrags bedarf.“

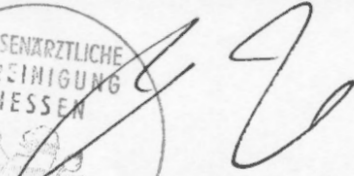

- 6) § 18 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.“



§ 18 Abs. 2 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Unterschriften:**

**Für die Kassenärztliche Vereinigung Hessen**

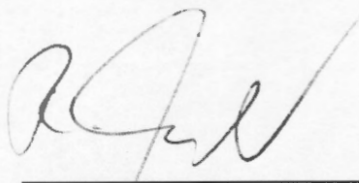
  


Frank-Rüdiger Zimmeck  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Gerd W. Zimmermann  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

**Für die BKK vor Ort**

---

Rolf Boddenberg  
Vorstand

Bochum, den 02.12.2011